

Verordnung über die Ausweisung von Wildschongebieten in der Stadt Hemmingen

Aufgrund der §§ 33 Abs. 2 und 43 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112) hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 29.06.2006 die Ausweisung von Wildschongebieten beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung zum Schutz der Rückzugsmöglichkeiten des Wildes, insbesondere zum Schutz der Jungtiere, sowie der sonstigen wild lebenden Tiere vor Beunruhigungen gilt für die Feld- und Forstflächen in der Stadt Hemmingen, deren Lage und Begrenzung sich aus der anliegenden Karte ergibt (Maßstab 1:40.000)

§ 2 Leinenzwang für Hunde

Innerhalb der in § 1 genannten Gebiete sind Hunde an der Leine zu führen. Ausgenommen sind nur die Hunde, die zur befugten Jagdausübung verwendet werden.

§ 3 Kennzeichnung der Geltungsbereiche

1. Die Jagdberechtigten haben an allen Zufahrts- und Zugangsstellen durch Beschilderung auf die §§ 2 und 4 der Verordnung hinzuweisen.
2. Die Breite der Schilder beträgt 60 cm, die Höhe 40 cm.
3. Auf grünem Grund ist in weißer Schrift folgender Text aufzubringen:

WILDSCHONGEBIET

Hunde, welche nicht zur Jagdausübung verwendet werden,
sind innerhalb des Schongebietes anzuleinen.
Zu widerhandlungen können mit Geldbußen geahndet werden.

Stadt Hemmingen
Der Bürgermeister

§ 4 Ordnungswidrigkeit

1. Nach § 42 Abs. 3 Nr. 5 des Wald und Landschaftsordnungsgesetz (NWaldLG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 42 Abs. 4 NWaldLG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

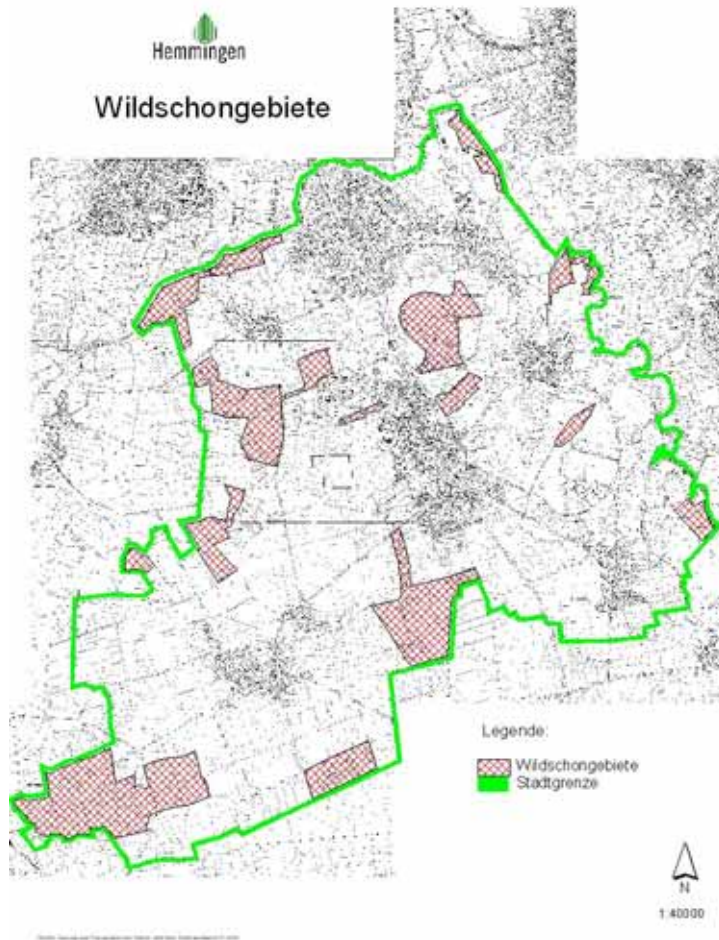
§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Region Hannover in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz der Einstände des Wildes sowie der sonstigen freilebenden Tiere vor Beunruhigung vom 23. Juni 1983 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover vom 22. Juni 1983, Seite 462) außer Kraft.

Hemmingen, den 29.06.2006

Schacht-Gaida
Bürgermeister



Die Verordnung wurde am 17.07.2006 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 28 veröffentlicht. Sie ist am 18.07.2006 in Kraft getreten.

